

Verein zur Förderung und Verbreitung der Positronen-Emissions-Tomographie

Zuletzt geändert durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 13.10.2006

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Verbreitung der Positronen-Emissions-Tomographie“, nach Eintragung auch in der Kurzform „PET e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein zur Förderung und Verbreitung der Positronen-Emissions-Tomographie e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist es als (Berufs-) Verband, alle berufspolitischen Fragen der im Bereich der Positronen-Emissions-Tomographie Tätigen zu behandeln und die Berufsinteressen dieser Gruppe zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
- (2) Ebenso besteht die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der im Bereich der Positronen-Emissions-Tomographie Tätigen zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch
 - Durchführung wissenschaftlicher Symposien
 - Initiierung und Verfolgung neuer Forschungsansätze zur PET
 - Initiierung geeigneter wissenschaftlicher und/oder pharmaökonomischer Studien
- (3) Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Interessenwahrnehmung besteht nur im Rahmen des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung der Mitglieder.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Der PET e.V. arbeitet zur Erreichung seiner Ziele eng mit dem Berufsverband der Nuklearmediziner zusammen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a) Ärzte mit Fachkunde Nuklearmedizin, Radiologie oder Strahlentherapie
 - b) Medizinische Organisationen, Vereinigungen oder juristische Personen mit medizinischem Fokus, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
 - c) Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften zulassen. Zur Zeit sind dies:
 - (1) medizinisch technische Assistenten
 - (2) Einzelpersonen als Vertreter der in b) genannten Kreise
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme schriftlich entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Über einen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet durch Tod, Personenvereinigungen oder juristische Personen durch Auflösung aus.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, im Falle grober Verletzung der Interessen des Vereins der Vorstand. Bei Ausschlüssen durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Ausschlüssen durch den Vorstand Einstimmigkeit. Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung zur Abstimmung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, als engerem Vorstand, und bis zu drei untereinander gleichberechtigten Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und bei mehr als einem Beisitzer mindestens ein Beisitzer müssen dem Kreis der Leistungserbringer (§ 3, Abs. 1a) angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (8) Jedes Mitglied des engeren Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Führung der Vereinskonto und der Vereinskasse obliegt dem Finanzvorstand.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen geschäftsführenden Generalsekretär bestellen. Er handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB.

§ 9 Ehrenvorsitzende

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Ehrenvorsitzende berufen, um deren besondere Verdienste um die Positronen-Emissions-Tomographie zu würdigen.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden unterstützen den Vorstand in der Öffentlichkeit und bei Grundsatzzfragen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Gremien des PET e.V. beratend teilzunehmen. Sie sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat diese Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht für den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten und die zukünftigen Vorhaben zu erläutern.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) Anträge
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f) die Wahl des Vorstands
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Widersprüche gegen Ablehnung des Vorstands von Aufnahmeanträgen und den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Entlastung des Vorstands
 - j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden sonst vom Finanzvorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die erste Mitgliederversammlung ist bis zum 30.04.2002 abzuhalten.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden sonst vom Finanzvorstand geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. durch Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied - die schriftlich vor

Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden muss - die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder vertreten sind.

- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so gilt eine weitere Mitgliederversammlung zehn Minuten später mit gleicher Tagesordnung als einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2006